



Vorlage Nr.: 2015/029

11.03.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	11.05.2015	9
Kreistag	Kreisdirektor	18.05.2015	9

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Landrats

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Kreises Recklinghausen zum 31.12.2012 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) in seiner Sitzung am 05.05.2015 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 525.903.221,72 € und einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung von 11.713.770,46 € festgestellt.
2. Von dem Jahresüberschuss werden nach Verrechnung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr sowie unter Berücksichtigung von bereits bestehenden Rücklagen nach Beschlussfassung 3.058.184,63 € der Ausgleichsrücklage und 5.788.773,67 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt (gem. § 96 Abs. 1 GO NRW).
3. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach Maßgabe des § 95 Abs. 3 der GO NRW wird der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zur Feststellung zugeleitet.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2012 wurde vom Kämmerer am 17.02.2015 aufgestellt und vom Landrat bestätigt. In der Sitzung des Kreistages am 23.02.2015 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2012 eingebracht. Der Kreistag hat den Entwurf zur Kenntnis genommen und gemäß § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der RPA hat bereits in seiner Sitzung am 12.11.2014 der Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugestimmt. Die Rechnungsprüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner somit am 06.01.2015 mit der Prüfung beauftragt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2012 vom 16.02. – 16.04.2015 geprüft. Die Rechnungsprüfung konnte daran anschließend den geprüften Jahresabschluss 2012 dem Rechnungsprüfungsausschuss am 05.05.2015 zur Beschlussfassung zuleiten.

Gem. § 53 KrO NRW i.V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Die Bilanz des Kreises Recklinghausen zum 31.12.2012 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 525.903.221,72 € ab. In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 11.713.770,46 € ausgewiesen.

Gegenüber dem am 23.02.2015 in den Kreistag eingebrachten Entwurf des Jahresabschlusses 2012 wurden Feststellungen von geringfügiger bzw. nicht wesentlicher Bedeutung während der laufenden Prüfung bereinigt sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 2 – 8 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung zu beraten und das Ergebnis seiner Beratungen in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen.

Den Prüfungsbericht und uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner vom 16.04.2015 erklärte der Rechnungsprüfungsausschuss am 05.05.2015 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V. m. § 101 Abs. 1 und 4 GO NRW zum eigenen Schlussbericht. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat anschließend den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 7 GO NRW unterschrieben.

Entsprechend der Verteilung der Jahresabschlussunterlagen für die Kreistagssitzung am 23.02.2015 wird den im Kreistag vertretenen Fraktionen jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichts in Papierform vorgelegt. Darüber hinaus wird jedem Mitglied des Kreistages ein Datenträger mit den Gesamtdaten zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung der Änderungen gegenüber dem eingebrachten Entwurf sowie der endgültigen Ergebnisse ist als Anlage beigelegt.

Gem. § 96 Abs. 1 GO ist über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den ausgewiesenen Über-

schluss in Höhe von 11.713.770,46 € dem Eigenkapital zuzuführen, um die Überschuldung der Kreisverwaltung Recklinghausen abzubauen. Hierbei ist zunächst der Verlustvortrag in Höhe von 2.866.812,16 € zu verrechnen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die bereits zum 31.12.2012 bestehenden Rücklagen, die Allgemeine Rücklage i.H.v. 327.595,58 € sowie die Sonderrücklage i.H.v. 140.177,08 €.

Nach Beschlussfassung werden 3.058.184,63 € der Ausgleichsrücklage und 5.788.773,67 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt (gem. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Ferner wird empfohlen, dem Landrat für den Jahresabschluss 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2012 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.